

Sprechstunden:

Montag: 8:00 – 12:30 Uhr, 14:00 – 17:00 Uhr

Mittwoch und Freitag: 8:00 – 12:30 Uhr

Dienstag und Donnerstag: geschlossen

Zur Feststellung, ob die Voraussetzungen für eine Hilfestellung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vorliegen, sind dem Sozialamt der Stadt Heinsberg die nachfolgend genannten Unterlagen – für Sie und die in Ihrem Haushalt lebenden Personen – hier vorzulegen:

- Personalausweis
- Krankenversicherungskarte
- Betreuungsurkunde bzw. Vollmacht sowie Personalausweis des Betreuers oder Bevollmächtigten
- Nachweise über das Erwerbseinkommen der letzten drei Monate von jedem Erwerbstätigen in Ihrem Haushalt
- Nachweise über Ausgaben im Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit (z.B. Gewerkschaftsbeiträge, Fahrtkosten zur Arbeitsstätte)
- Bescheid der Agentur für Arbeit über Arbeitslosengeld I oder II sowie Unterhaltsgeld bzw. Bescheinigung über die Beantragung dieser Leistungen
- Einstellungsbescheid _____
- Nachweis über die Höhe der Zahlung von Kindergeld bzw. Nachweis über die Beantragung
- Rentenbescheid (Erstbescheid) / Mitteilung über die letzte Rentenanpassung
- Nachweis über die Höhe des Krankengeldes
- Unterhaltstitel / -urteil / -vergleich oder Nachweis über die Erhebung einer Unterhaltsklage
- Scheidungsurteil
- Bescheid des Jugendamtes über die Höhe der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) bzw. Nachweis über die Leistungserbringung
- Wohngeldbescheid
- Bescheid über Berufsausbildungsbeihilfe / BaföG – Leistungen / Ausbildungsgeld bzw. Bescheinigung über die Leistungsbeantragung
- Schulbescheinigungen aller im Haushalt lebenden, nicht mehr schulpflichtigen Kinder
- Schwerbehindertenausweis
- Mietvertrag + Mietbescheinigung über die aktuelle Miethöhe (Kaltmiete sowie Mietnebenkosten), Kosten der Heizung und Warmwasserversorgung sowie die letzte Heiz- & Nebenkostenabrechnung
- Policen aller bestehenden Versicherungen mit aktuellen Beitragsnachweisen (z.B. Hausrat, Haftpflicht & Sterbegeld)
- Namen, Anschriften und Geburtsdaten von (Schwieger-) Eltern, Geschwistern, Ehepartnern, Kindesvätern, Kindern außerhalb des Haushaltes
- Bescheid über Pflegegeld / -Sachleistungen bzw. Nachweis über die Beantragung

Bei Haus-/ Grundbesitz:

- Kauf- / Übertragungsvertrag
- Wohnflächenberechnung
- Nachweis über Aufwendungsdarlehen
- Nachweis über die Höhe der Zahlungen an die WfA
- Finanzierungspläne, getrennt nach Zinsen und Tilgung
- Einheitswertbescheid des Finanzamtes
- Unbeglaubigter Grundbuchauszug
- aktuelle Abgabenbescheide (Stadt Heinsberg, Stadtwerke)
- Nachweis über Kosten der Heizung und Warmwasserversorgung
- Nachweis über Schornsteinfegergebühren
- Gebäudeversicherungspolice und Beitragsrechnung
- Nachweis über Mieteinnahmen durch Mietverträge und Kontoauszüge

Bei sonstigem Vermögen: (von jedem Haushaltsangehörigen)

- Kontoauszüge der letzten drei Monate (lückenlos)
- Sparbücher
- Nachweis über Kapitalversicherungen (Lebens-/Renten-/Sterbegeldversicherungen etc.) mit Angabe des aktuellen Rückkaufwertes
- Kfz – Schein & Wertgutachten eines Händlers oder Kilometer-Stand, ggf. Finanzierungsnachweise
- Notarielle oder sonstige Verträge über Vermögensübertragungen
- Sonstige Unterlagen (z.B. Bausparvertrag, Wertpapier- oder Aktiendepots, Geschäftsanteile)

Nach § 18 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) setzt die Sozialhilfe nach diesem Gesetz, mit Ausnahme der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Leistung vorliegen.

Die geforderten Unterlagen sind gemäß Ihrer Mitwirkungspflicht nach den §§ 60 ff. des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) innerhalb der nächsten zwei Wochen hier vorzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Überschreitung der Frist den Tatbestand des § 66 SGB I begründen kann (Versagung der Leistung wegen fehlender Mitwirkung).

Wer unwahre oder unvollständige Angaben macht, kann strafrechtlich verfolgt werden (§ 263 Strafgesetzbuch). Außerdem sind zu Unrecht erhaltene Leistungen zu erstatten.

Das Sozialamt darf das Bundeszentralamt für Steuern ersuchen, bei den Kreditinstituten die in § 93 b Abs. 1 der Abgabenordnung (AO) bezeichneten Daten abzurufen, soweit dies zur Überprüfung des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen erforderlich ist und ein vorheriges Auskunftersuchen an den Betroffenen nicht zum Ziel geführt hat oder keinen Erfolg verspricht, § 93 Abs. 8 AO.

Bringen Sie dieses Merkblatt bitte unbedingt bei Ihrer nächsten Vorsprache mit!